



**Vorgaben der Gebietsverordnung zur Beweidung von FFH-Lebensraumtypen**  
 Neben den zulässigen Nutzungen zur Erhaltung der Grünland-Lebensraumtypen, die in den Pflichtmaßnahmen der LRT berücksichtigt wurden, enthält die Gebietsverordnung auch Vorgaben zur möglichen Beweidung von LRT-Flächen. Die Vorgaben richten sich nach den jeweiligen Lebensraumtypen und deren Erhaltungsgrad. Generell gilt ein Verbot des Pflerchens von Wanderschäferherden auf LRT-Flächen. Darüberhinaus gehende Vorgaben werden für die einzelnen LRT und den jeweiligen Erhaltungsgrad im Folgenden erläutert:

Nach der Verordnung zulässige Beweidungsvarianten für die jeweiligen Lebensraumtypen und Erhaltungsgrade:

EG	LRT	6230*	6410	6510
A		Bw2	Bw2	Bw1, Bw3
B		Bw2	Bw2	Bw1, Bw2, Bw4
C		Bw1, Bw2	Bw1, Bw2	Bw2, Bw4, Bw5

**Erläuterung der Beweidungsvarianten:**  
**Bw1:** am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 1. August bis zum 31. Oktober oder Wanderschäferi (Hüterhaltung) handelt, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, eine Weideruhe vom 1. November bis zum 31. März eingehalten wird sowie Ruhephasen von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen bei Rotationskoppelweide und Wanderschäferi eingehalten werden.  
**Bw2:** Die Beweidung bestehender Dauerweiden kann, sofern hierdurch der Erhaltungsgrad des Lebensraumtyps gewahrt bleibt, im Rahmen eines mit den bewirtschaftenden Landwirten abgestimmten Managementplans geregelt werden. Die darin vereinbarten Maßnahmen sind durch die Oberste Naturschutzbehörde oder die von ihr beauftragte Stelle spätestens nach Ablauf von sechs Jahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.  
**Bw3:** Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen, unter den Maßgaben, dass keine Zufütterung erfolgt, maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden.  
**Bw4:** Beweidung bisher als Mähweide genutzter Flächen, unter den Maßgaben, dass maximal zwei Weidegänge pro Jahr ab einer mittleren Vegetationshöhe von mindestens 20 cm durchgeführt werden, eine Ruhephase von mindestens sechs Wochen zwischen den Weidegängen und eine maximale Besatzstärke von 0,6 GV (Großvieheinheiten)/ha und Jahr eingehalten werden. Bei Zufütterungsstellen ist ein Mindestabstand von 25 m zu nächstverfügbaren Lebensraumtypen (z. B. 6510 Magere Flachland-Mähwiesen – Erhaltungsgrad A –, 6230\* Artenreiche submontane Borstgrasrasen und 6410 Pfeifengraswiesen) einzuhalten. Die Zufütterung von Rindern darf ausschließlich mit Raufutter erfolgen.  
**Bw5:** Beweidung ohne weitere Vorgaben der Verordnung, sofern sie die flächenbezogenen Vorgaben des Managementplans beachtet.

**Pflichtmaßnahmen (P) für FFH-Lebensraumtypen (LRT)**

- 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen
- 6410 Pfeifengraswiesen
- P3AB Maßnahmen für Borstgrasrasen mit EG A, B und Pfeifengraswiesen mit EG B:
  - 1-schürige Mahd ab dem 01. Juli oder nach Abblühen bestimmter Arten
  - keine Düngung oder Kalkung
  - Walzen oder Eggen ausschließlich bei Wildschäden
  - keine Beweidung
- P3C Maßnahmen für Borstgrasrasen und Pfeifengraswiesen mit EG C:
  - 1-schürige Mahd ab dem 01. Juli oder nach Abblühen bestimmter Arten
  - keine Düngung oder Kalkung
  - Walzen oder Eggen ausschließlich bei Wildschäden
  - am Aufwuchs bemessene Nachbeweidung vom 01.08. bis 31.10. oder Wanderschäferi möglich, Weideruhe vom 01.11. bis 31.03
- P19.1 Maßnahmen für Borstgrasrasen mit EG B, C und Pfeifengraswiesen mit EG B:
  - Gebüsch-/ Gehölzentfernung als Erstpflege
  - zusätzl. für LRT 6410: Beseitigung der Bultenstruktur
- P19.14 Maßnahmen für Borstgrasrasen mit EG B
  - Beseitigung von Baumpflanzungen im Offenland als Erstpflege
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
- P1A (bei Erhaltungsgrad A)
  - Mahdtermin ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
  - keine Düngung oder Kalkung
  - Walzen oder Eggen bis zum 01. März
  - Walzen oder Eggen bis zum 01. April, sofern nicht mehr als 50% der Fläche des LRT behandelt wird
- P1B (bei Erhaltungsgrad B)
  - Mahdtermin ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
  - Düngung am Entzug bemessen (kein Flüssigdünger)
  - Walzen oder Eggen wie bei Erhaltungsgrad A; keine Flächenbeschränkung bei Wildschäden
- P1C (bei Erhaltungsgrad C)
  - Mahdtermin ab dem 15. Juni oder nach Abblühen bestimmter Arten
  - Düngung am Entzug bemessen (keine Verschlechterung des EG)
  - Walzen oder Eggen wie bei Erhaltungsgrad B
- P19.14
  - Beseitigung von Baumpflanzungen im Offenland als Erstpflege

**9110 Hainsimsen-Buchenwald**

- P4 (bei Erhaltungsgrad B und C)
- Naturnahe Waldbewirtschaftung unter Beachtung der in der Gebietsverordnung formulierten Maßgaben:
  - Verbleib eines angemessenen Anteils an Biotopholz (Bruch- und Totholz) von mind. 5 % des Durchschnittsvorrates je Hektar Holzbodenfläche
  - Nutzungsverzicht bei Bäumen mit Großhöhlen oder Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders geschützter Arten
  - Verzicht auf Aufforstung von Waldwiesen und Waldlichtungen
  - keine Mahd von Waldwiesen vor dem 15. Juli und von Walddäumen von Juni bis August
  - keine Erhöhung des Anteils von nicht heimischen oder lebensraumtypischen Baumartenanteilen
  - Verzicht auf flächenhaften Chemie- und Düngereinsatz

**Pflichtmaßnahmen (P) für Arten nach Anh. II**

- Lebensraum Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*)
- P20disp (alle Erhaltungsgrade, auch nicht Nicht-LRT-Flächen)
  - bei Mahd: Belassen von 5% der Grünlandfläche als Grasstreifen
  - Walzen oder Eggen bis 01.04. (Beseitigung Wildschäden oder 50% des LRT), sonst bis 01.03.
  - Beweidung ab 01.07. oder Nachbeweidung ab 01.08. zulässig; alternativ Huteweide mit Schafen oder Ziegen mit Weideruhe zwischen 01.11. und 31.03.
- Lebensraum Groppe (*Cottus gobio*)
- P20gob (alle Erhaltungsgrade)
  - in angrenzender Aue: Verzicht auf Grünlandumbruch, Düngung und Einsatz von Bioziden
  - fischereiliche Nutzung der Gewässer im Rahmen bestehender Nutzungsrechte und Pachtverträgen ohne Durchführung von Besatzmaßnahmen und ohne Fütterung der Fische

**Gebietsgrenzen**

- FFH-Gebietsgrenze (VO)

**Freiwillige Maßnahmen (F)**

- Verbesserung von FFH-Lebensraumtypen
  - LRT-Flächen mit Verbesserungspotenzial
  - F1.2b Verbesserung des LRT 6510 EG B:
    - 1-2-schürige Mahd ab dem 15.06.
    - keine Düngung; keine Beweidung
  - F1.2a Verbesserung des LRT 6510 EG C:
    - 2-schürige Mahd ab dem 01.06.
    - keine Düngung; keine Beweidung
  - F4.9b/F4.10 Verbesserung des LRT 9110 EG B/C:
    - Erhalt mind. 10 % Biotopholzanteiles
    - Minderung des Anteils LRT-untypischer Baumarten
- Entwicklung von FFH-Lebensraumtypen
  - Ziel-LRT: 6510 Magere Flachland-Mähwiesen
    - F1.2a Entwicklung von LRT 6510:
      - 2-schürige Mahd ab dem 01.06.
      - keine Düngung; keine Beweidung
    - F1.2b Entwicklung von LRT 6510:
      - 1-2-schürige Mahd ab dem 15.06.
      - keine Düngung; keine Beweidung
  - F19.1 Entwicklung von LRT 6510 (Erstmaßnahme):
    - Entbuschung/Entnahme einzelner Gehölzen
    - danach: F1.2a (s. o.) oder F1.2b (s. o.)
  - Ziel-LRT: 6230\* Artenreiche montane Borstgrasrasen
    - F19.1 Entwicklung von LRT 6230\* (Erstmaßnahme):
      - Gebüsch/Baumrodung
      - dann: F3.1.a
        - 1-schürige Mahd ab dem 15.07.
        - keine Düngung; keine Beweidung
  - Ziel-LRT: 6410 Pfeifengraswiesen
    - F3B Entwicklung von LRT 6410:
      - Maßnahme wie P3B

**Maßnahmen für LRT-Flächen außerhalb des Natura2000-Gebietes**

- F1B LRT 6510 mit Erhaltungsgrad B
  - Maßnahme wie P1B
- F1C LRT 6510 mit Erhaltungsgrad C
  - Maßnahme wie P1C

**Maßnahmen für geschützte Biotopflächen (§22 SNG / §30 BNatSchG)**

- F1.2d Feuchtgrünland
  - 1-2-schürige Mahd ab dem 01.07.
  - keine Düngung; keine Beweidung
- F1.6Bw6 Feuchtgrünland
  - Extensive Beweidung
  - keine Düngung
- F19.1 Offenhaltung von Feuchtbrachen
  - Entnahme von Gehölzen (Erstmaßnahme)
  - dann: F19.12 Mahd oder Mulchen von Teiflächen im mehrjährigen Abstand

Managementplan Natura2000-Gebiet:  
 FFH-Gebiet  Vogelschutzgebiet  
 L6307-301 „Wiesen bei Wadrill und Sitzerath“

**Karte 4: Maßnahmen**

Bearbeitung:  
**Dipl.-Geogr. C. Vogt-Rosendorf**  
 Dipl.Biol. Dr. M. Fritsch

**naturplan** An der Escholmühle 30, 64297 Darmstadt  
 Tel.: 0 61 51 / 99 79 89, Fax: 27 38 50  
 e-mail: info@naturplan.net

Stand: November 2017

im Auftrag:  
 Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz  
**SAARLAND**

Dieser Managementplan wird im Rahmen des Saarländischen Entwicklungsplan für den ländlichen Raum (SEPL) unter Beteiligung der EU und des Saarlandes, vertreten durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (MUV), erstellt.

**EUROPAISCHE UNION**  
**ELER**  
 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes  
 Saarländischer Entwicklungsplan für den ländlichen Raum 2014-2020 (SEPL 2014-2020)  
 Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.

Genehmigungsvermerk: Darstellung auf der Grundlage von Geobasisdaten. Mit Erlaubnis des Landesamtes für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung;  
 Lizenz Nr. GDZ 205/10 vom 06.09.2010